

Einleitung

Kann Folter zur Rettung von Menschenleben zulässig sein?

Über diese Frage hat sich aus Anlass des Verhaltens von Ermittlungsbeamten der Frankfurter Polizei im Rahmen des Entführungsfalls Jakob von Metzler sowohl in Fachkreisen wie auch in der breiten Öffentlichkeit eine Diskussion entwickelt, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wäre¹. Die offene Erörterung der Argumente, die für die Anwendung von Folter durch deutsche Polizeibeamte zu sprechen scheinen, stellt einen Tabubruch² dar, der vor allem aufgrund der deutschen Vergangenheit der NS-Zeit problematisch ist.

Um sich der eingangs gestellten Frage anzunähern, seien zwei Szenarien dargestellt: Die Stadt S wird von einem Terroristen mit einer chemischen Bombe bedroht und erpresst. Bei der Geldübergabe wird der Erpresser von der Polizei gefasst und in Gewahrsam genommen, wobei er glaubhaft darstellt, dass er vor der Geldübergabe den Zünder der Bombe aktiviert habe. Die Bombe werde in drei Stunden explodieren und alle Bewohner der Stadt eines qualvollen Todes sterben lassen. Das Versteck gibt er trotz Aufforderung durch die Polizei nicht bekannt. Da nach Einschätzung der Polizei eine Evakuierung der Stadt ausscheidet, sieht sie nur noch die Möglichkeit, die Information aus dem Erpresser durch Folter „herauszuholen“³.

Für das zweite Szenario bietet der oben erwähnte „Frankfurter Fall“ den Ausgangspunkt: Der Entführer des Sohnes eines Bankiers wird bei der Geldübergabe durch die Polizei festgenommen. Trotz intensiver Verhöre weigert sich der Entführer, das Versteck seines Opfers bekannt zu geben. Die Polizei geht aufgrund des eingetretenen Zeitablaufes davon aus, dass sich das Entführungsoffer in akuter Lebensgefahr befindet. Darf sich die Polizei zur Ermittlung des Aufenthaltsortes und zur Rettung des Opfers der Folter bedienen?

A. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung soll nicht der soeben umrissene „Fall Daschner“ als solcher sein, vielmehr ist dies die mit ihm aufgeworfene Grundkonstellation der einem in Polizeigewahrsam befindlichen Tatverdächtigen zuzurechnenden Lebensgefährdung, die mit Gewalt oder Gewaltandrohung zur Informationserpressung abgewendet werden soll.

¹ Reemtsma, in: Folter, S. 245

² Ausführlich zu der Eigenschaft des Folterverbots als Tabu: Poscher, JZ 2004, S. 756 f.

³ Brugger, Der Staat 35, S. 69; Fahl, JR 2004, S. 182; ähnlich auch Luhmann, Unverzichtbare Normen, S. 1

Ziel der Arbeit ist es, eine möglichst umfassende Beleuchtung dieser Problematik zu erreichen, d.h. sowohl die Grundlagen des absoluten Folterverbots im Kontext des Völker- und Europarechts, des deutschen Verfassungsrechts sowie des Polizeirechts herauszuarbeiten, die Strafbarkeit der Folterhandlung zu untersuchen und sich schließlich mit den strafprozessualen Fragen auseinanderzusetzen, die sich in dem gegen den Erpresser eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren ergeben.

B. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel hat die historische Bedeutung der Folter sowie die Geschichte der Abschaffung zum Gegenstand. Hierbei werden insbesondere die Entwicklungen dargestellt werden, die zur Abschaffung der Folter geführt haben.

Die Arbeit wird sich sodann mit einem zweiten Teilaspekt der dargestellten Fallproblematik auseinandersetzen, respektive den Schranken der Anwendung von Folter, die sich außerhalb der straf- und strafprozessrechtlichen Normen finden lassen. Aus diesem Grund konzentriert sich der erste Teil der Untersuchung auf die der Anwendung von Folter Schranken setzenden Normen des Völker- und Europarechts, des Verfassungsrechts sowie des Polizeirechts.

Das dritte Kapitel der Untersuchung wird sich sodann mit den strafrechtlichen Konsequenzen für denjenigen Amtsträger beschäftigen, der sich der Folter im Rahmen einer Vernehmung bedient. Hier werden die Schwerpunkte vor allem bei der Prüfung der Verwirklichung des Tatbestands des § 343 StGB sowie der Frage liegen, ob eine Rechtfertigung der handelnden Polizeibeamten unter dem Gesichtspunkt der Notwehr beziehungsweise Nothilfe, § 32 StGB, oder des Notstands, § 34 StGB, in Betracht kommen kann. Schließlich wird die Problematik erörtert werden, ob eine Entschuldigung des Folternden gemäß § 35 StGB beziehungsweise aufgrund eines übergesetzlichen Entschuldigungsgrundes angenommen werden kann.

Der vierte Teil der Untersuchung wird die strafprozessualen Folgen der Anwendung von Folter zum Gegenstand haben. Im Rahmen dieser Fragestellung werden zunächst das in § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO normierte Beweisverwertungsverbot sowie die sich insoweit ergebenden Fragen der Fort- und Fernwirkung dieses Verwertungsverbots erörtert werden. Ferner wird der Fokus auf der Diskussion eines von Verfassungen wegen entstandenen Verfolgungsverbots aufgrund der Folterhandlung in dem Ermittlungsverfahren liegen.